



EBab
01.09.2010

Amtsgericht Schöneberg

Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 13 C 45/10

verkündet am : 27.09.2010

In dem Rechtsstreit

- Prozessbevollmächtigte:

Klägerin,

gegen

die Frau Birgit Meck-Lindermayr,
Bayerischer Platz 5, 10779 Berlin,

Beklagte,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwältin Birgit Meck-Lindermayr,
Bayerischer Platz 5, 10779 Berlin.-

hat das Amtsgericht Schöneberg, Zivilprozessabteilung 13, in Berlin-Schöneberg,
Grunewaldstraße 66/67, 10823 Berlin, auf die mündliche Verhandlung vom 6. September 2010
durch den Richter

f ü r R e c h t e r k a n n t :

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages

abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Die Klägerin ist auf dem Gebiet der Werbung tätig. Sie produziert Werbeträger, insbesondere Plakate, Schaukästen und Werbepaneele. Diese stellt sie u.a. Schulen und Sportvereinen kostenlos zur Verfügung. Finanziert werden diese durch Geschäftsanzeigen, die Außendienstmitarbeiter der Klägerin einholen.

Die Beklagte ist als Rechtsanwältin mit ihrer Kanzlei am Bayerischer Platz 5, 10779 Berlin, ansässig. Am 2. Februar 2009 suchten zwei Mitarbeiter der Klägerin, die Zeugen W und D, die Beklagte in ihrer Kanzlei auf und stellten ihr das Projekt „Rudolf-Diesel-Oberschule“ vor. Diese Schule befindet sich in der näheren Umgebung der Kanzlei der Beklagten. Die Zeugen W und D boten der Beklagten an, auf dem Schaukasten in der Schule zu werben. Außerdem legten sie ein Schreiben vor, das mit dem Namen des Direktors der Rudolf-Diesel-Oberschule unterzeichnet war, aus dem hervorging, dass der Zeuge D zur Umsetzung des Projekts bevollmächtigt war. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf das undatierte Schreiben der Schule (Bl. 36) Bezug genommen.

Die Beklagte erteilte einen Anzeigenauftrag für eine Werbung in einem Schaukasten in der Rudolf-Diesel-Oberschule. Im Auftrag ist für die dreijährige Laufzeit ein Preis von 870,00 EUR sowie für Materialkosten für Satz und Montage ein Preis von 98,00 EUR jeweils zzgl. Mehrwertsteuer ausgewiesen. Als Auftragnehmer ist die Klägerin genannt mit dem Zusatz „Schülerförderung“. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf das Auftragsformular vom 2. Februar 2009 Bezug genommen (Bl. 12).

Der Infokasten wurde am 12. Juni 2009 an die Rudolf-Diesel-Oberschule ausgeliefert und im Foyer der Schule aufgestellt.

Mit Rechnung vom 19. Mai 2009 rechnete die Klägerin gegenüber der Beklagten einen Teilbetrag von 575,96 EUR sowie mit Rechnung vom 16. Juni 2009 weitere 575,96 EUR ab. Die Beklagte zahlte diese Beträge trotz mehrfacher Aufforderung nicht.

Mit Schreiben vom 18. Juni 2009 erklärte die Beklagte gegenüber der Klägerin die Anfechtung des Vertrages wegen arglistiger Täuschung.

Am 9. September 2009 beauftragte die Klägerin ihren jetzigen Prozessbevollmächtigten mit der außergerichtlichen Geltendmachung ihrer Forderungen, der die Beklagte mit Schriftsatz vom 9. September 2009 zur Zahlung aufforderte. Dafür sind Kosten in Höhe von 130,50 EUR entstanden.

Die Klägerin verfolgt mit ihrer Klage den Vergütungsanspruch gegen die Beklagte weiter und macht darüber hinaus vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten geltend.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 1.151,92 EUR nebst 8 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 01.07.2009 sowie 6,14 EUR vorgerichtliche Kosten sowie vorgerichtlich entstandene 110,50 EUR Geschäftsgebühr und 20,00 EUR Post/Telekommunikationspauschale zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie behauptet, die Zeugen W und D seien als Entsandte der Schule aufgetreten und hätten geäußert, zur Förderung verschiedener Schulprojekte Sponsoren und Fördergelder zu sammeln. Außerdem sei seitens der Zeugen in Aussicht gestellt worden, die Sponsoren würden auf Einladung der Schule an Veranstaltungen teilnehmen können, um sich über von ihnen finanzierte Projekte zu informieren.

Es sei nicht erkennbar gewesen, dass rein kommerzielle Zwecke verfolgt worden seien. Zwar habe die Klägerin bemerkt, dass nicht die Schule selbst im Formular genannt sei. Auf Nachfrage sei der Beklagten jedoch erklärt worden, dass auf diese Weise dem Auftraggeber die Möglichkeit zum sofortigen Vorsteuerabzug gegeben werden solle. Die Klägerin habe sich verpflichtet, die Einnahmen nach Abzug der Herstellungskosten zum Selbstkostenpreis an die Schule zur Verwirklichung von Schulprojekten zur Verfügung zu stellen.

Die Beklagte behauptet, sie hätte den Anzeigenauftrag nicht erteilt, wenn sie gewusst hätte, dass die Klägerin wirtschaftliche Interessen verfolge. Sie habe bisher stets auf Werbung verzichtet und habe den Auftrag allein zum Zwecke der Schulförderung abgeschlossen.

Sie meint, der Vertrag sei infolge der wirksamen Anfechtung nichtig.

Das Gericht hat gemäß Beschluss vom 7. Juni 2010 Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugen Dr. H , L , L , T , B D und L W . Hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 6. September 2010 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Zahlung von 1.151,92 EUR.

Der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag ist aufgrund wirksamer Anfechtungserklärung als von Anfang an nichtig anzusehen, § 142 Abs. 1 BGB.

Es liegt mit dem Schreiben der Beklagten vom 18. Juni 2009 eine wirksame Anfechtungserklärung gemäß § 143 BGB vor. Die Erklärung erfolgte innerhalb der Jahresfrist des § 124 BGB.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme ist das Gericht davon überzeugt, dass die Beklagte durch arglistige Täuschung zur Abgabe des Anzeigenauftrags bestimmt worden ist, § 123 Abs. 1 BGB.

Die arglistige Täuschung setzt voraus, dass in der Person des Erklärenden durch Vorspiegelung oder Entstellung von Tatsachen ein Irrtum erregt oder aufrechterhalten wird, aufgrund dessen eine Willenserklärung abgegeben wird. Arglist erfordert Vorsatz, jedoch keine Absicht. Bedingter Vorsatz genügt. Der Handelnde muss die Unrichtigkeit seiner Angaben kennen oder für möglich halten. Es reicht aus, wenn der Handelnde, obwohl er mit der möglichen Unrichtigkeit seiner Angaben rechnet, ins Blaue hinein unrichtige Behauptungen aufstellt (vgl. Palandt/Ellenberger, 69. Auflage, § 123 Rn. 2 f., 11).

Diese Voraussetzungen liegen vor.

Die Zeugen W und D täuschten die Beklagte über die Tatsache, für die Schule Fördergelder zu sammeln, die dieser bis auf einen Anteil für die Herstellungskosten zugute kommen sollten.

Sie gaben an, im Auftrag der Schule vorzusprechen. Dies wird durch die Aussage des Zeugen W bestätigt. Zwar gab dieser an, er könne sich an das konkrete Gespräch mit der Beklagten nicht erinnern. Die Gespräche seien jedoch strukturiert abgelaufen. Er gab an, er stelle sich stets

mit seinem Namen vor, erwähne aber die Klägerin nicht. Lediglich auf entsprechende Nachfrage werde die Klägerin genannt. Diese Aussage wird nicht durch die Angaben des Zeugen D widerlegt. Er gab zwar an, sich als Mitarbeiter der Firma N vorgestellt zu haben. Indes ist für das Gericht – auch wenn es sich bei der Firma N um eine Unternehmensgruppe handeln mag, zu der die Klägerin gehört – nicht nachvollziehbar, warum er sich so vorgestellt haben will, da doch im Auftragsformular die Klägerin genannt ist. Im weiteren Verlauf der Aussage treten Widersprüche im Aussageverhalten auf. So gab der Zeuge D an, er habe angegeben im Auftrag der Schule vorzusprechen. Hinzu kommt, dass der Zeuge W als Ausbilder des Zeugen C fungierte und Wortführer war.

Darüber hinaus legten die Vertreter der Klägerin ein Schreiben der Rudolf-Diesel-Schule vor. Auch darin wird die Klägerin nicht erwähnt. Vielmehr wird lediglich der Zeuge D als Bevollmächtigter bezeichnet. Die Beklagte ging davon aus, es handle sich um Elternvertreter.

Das Gericht ist davon überzeugt, dass die Zeugen D und W gegenüber der Beklagten angaben, dass der Betrag für die Werbeanzeige bis auf einen Anteil für die Herstellungskosten der Schule zugute kommen würde. Zwar gab der Zeuge W an, nie eine solche Zusage gemacht zu haben. Er habe auf entsprechende Nachfragen lediglich erläutert, dass die Schule eine Prämie erhalte, die davon abhängt, wie viele Unternehmer eine Werbeanzeige schalten würden. Auch der Zeuge D gab an, keine konkreten Angaben gemacht zu haben, welcher Anteil an die Schule gehe. Er habe aber gesagt, der Schule werde geholfen. Sie erhalte eine finanzielle Unterstützung.

Diese Aussagen sind jedoch durch die glaubhaften Aussagen der übrigen Zeugen widerlegt. Sie waren bei dem Gespräch zwischen den Zeugen D und W mit der Beklagten zwar nicht anwesend. Allerdings seien die Verkaufsgespräche laut Angabe des Zeugen W strukturiert geführt worden. Das Gericht geht auch nach allgemeiner Lebenserfahrung davon aus, dass solche Gespräche stets einem Muster folgen. Dies wird auch durch die Aussage des Zeugen C belegt, der hinsichtlich des Gesprächsverlaufs geschult worden sei. Deshalb sind den Aussagen der Zeugen über ihre jeweiligen Gespräche mit den Zeugen W und D wiederkehrende Angaben zu entnehmen, die auch gegenüber der Beklagten gemacht wurden.

So gaben die Zeugen H, T sowie L und G L übereinstimmend an, ihnen gegenüber habe einer der Vertreter der Klägerin geäußert, dass das Geld, was sie zahlen sollten der Schule zugute kommen bzw. in Schulprojekte fließen werde. Allenfalls ein Anteil für Druckkosten solle abgezogen werden. Der Zeuge G L gab an, er erinnere sich, dass sogar der gesamte Betrag an die Schule gehen solle, sei sich aber nicht sicher. Die Aussagen der

23. Nov. 2010 10:19

+49 30 85793299 Meck-Lindermayr

6

Nr. 8034 S. 7

genannten Zeugen sind glaubhaft. Sie machten ihre Angaben in ruhiger Art. Ihre Aussagen waren nicht nur nachvollziehbar und in sich widerspruchsfrei, sondern deckten sich auch weitgehend. Zudem gaben die Zeugen jeweils Erinnerungslücken zu, was das Gericht bei einem Zeitablauf von über einem Jahr für nachvollziehbar hielt.

Hinzu kommt, dass der Zeuge W seine Kunden im Verlauf der Schilderung eines Vertriebsgespräches stets als Förderer oder Sponsoren bezeichnete. Diese Bezeichnung suggeriert, dass die Schule unmittelbar profitieren sollte.

Auch die Angaben der persönlich gehörten Beklagten decken sich mit den Aussagen der Zeugen F, T und I. Sie gab an, die Vertreter der Klägerin hätten ausgeführt, die Druckarbeiten würden zum Selbstkostenpreis gefertigt werden.

Diese so erweckte Fehlvorstellung wird durch die Gestaltung des Anzeigenauftrags gefördert. So werden die Materialkosten für Satz und Montage gesondert ausgewiesen.

Das Gericht ist davon überzeugt, dass der vermeintlich wohlthätige Charakter des Anzeigenauftrags im Gespräch mit der Beklagten im Vordergrund stand. Mit dem Argument, etwas gutes zu tun, wurden verschiedene Unternehmen bewogen, sich an dem Projekt zu beteiligen. So berichten alle Zeugen – ganz allgemein zu ihrem Kontakt bzw. ihren Erfahrungen mit der Klägerin befragt – dass es um die Förderung der Rudolf-Diesel-Schule ging. Auf diese Weise blieben die Interessen der Klägerin im Verborgenen.

Dies wird auch dadurch bestätigt, dass alle Zeugen übereinstimmend berichteten, man habe ihnen gesagt, es werde für die Sponsoren Veranstaltungen der Schule geben. Die Zeugen W, D und I gaben dagegen an, sie hätten solche Veranstaltungen nur als Beispiel von Partnerschaften, wie sich bei anderen Projekten entwickelt hätten, angeführt. Für das Gericht waren jedoch keine Gründe ersichtlich, warum sämtliche Zeugen diese Angaben falsch verstanden haben sollten. Alle sagten aus, es sollte solche Veranstaltungen geben. Die Aussagen wirkten auch nicht so, als seien sie untereinander abgesprochen gewesen. So gaben die einzelnen Zeugen jeweils Erinnerungslücken zu. Die Aussagen stimmten im Kern überein, waren aber gerade nicht identisch.

Die Fehlvorstellung der Beklagten wurde nicht durch Vorlage des Anzeigenauftrags behoben. Zwar wird dort die Klägerin als Auftragnehmer bezeichnet. Auf Nachfrage der Beklagten, warum dort die Klägerin benannt sei, wurde ihr nach Überzeugung des Gerichts mitgeteilt, dass auf diese Weise dem Auftraggeber die Möglichkeit zum sofortigen Vorsteuerabzug gegeben werden soll.

23. Nov. 2010 10:19

+49 30 85793299 Meck-Lindermayr

Nr. 8034 S. 8

7

Die Klägerin habe sich verpflichtet, die Einnahmen nach Abzug der Herstellungskosten zum Selbstkostenpreis an die Schule zur Verwirklichung von Schulprojekten zur Verfügung zu stellen. Die Beklagte glaubte dies. Zumal bei der Firmierung der Klägerin der Zusatz „Schülerförderung“ beigefügt war. Damit wurde die errgte Fehlvorstellung der Beklagten aufrecht erhalten. Der von der Beklagten geschilderte Gesprächsverlauf war für das Gericht nachvollziehbar und in sich widerspruchsfrei.

Die Zeugen W und D handelten arglistig, denn sie wussten, dass die vereinnahmten Gelder abzüglich ihrer eigenen Provision bei der Klägerin verbleiben würden. Lediglich eine Prämie von maximal – je nach Anzahl der Werbeanzeigen – 2.000 EUR sollte für den Zeitraum von neun Jahren an die Schule gezahlt werden. Sie wussten auch und gaben selbst an, dass eine Veranstaltung der Schule nicht geplant war.

Ihr Handeln ist der Klägerin zuzurechnen. Sie sind nicht Dritte im Sinne von § 123 Abs. 2 BGB.

Die Täuschung war auch kausal für die Abgabe der auf den Abschluss des Vertrages gerichteten Willenserklärung. Die Beklagte gab glaubhaft an, dass es für sie ausschließlich um die Förderung der Schule ginge. Schließlich besuche ihre Tochter dort Arbeitsgemeinschaften. Außerdem habe sie noch nie Werbung geschaltet. Das Gericht ist von diesen Angaben überzeugt. Schließlich ist eine Anzeige für eine Anwaltskanzlei in einer Schule nur wenig werbewirksam.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91 Abs. 1, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Ausgefertigt
Seeger
Justizangestellte

